



Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

In der vereinfachten Flurbereinigung Heeseberg, Landkreis Helmstedt 29, wird nach §§ 61, 62 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die

Ausführung des Flurbereinigungsplanes mit Wirkung vom 01.07.2019, 00:00 Uhr
angeordnet.

Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan Heeseberg und der im Nachtrag 1 vorgesehenene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 S. 2 FlurbG).

Über Leistungen nach § 69 FlurbG durch den Nießbraucher, den Ausgleich bei Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet das Amt für regionale Landesentwicklung auf Antrag, der bis spätestens drei Monate nach dem Erlass dieser Ausführungsanordnung gestellt werden kann. Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Begründung:

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens am 17.12.2018 im Anhörungstermin nach § 59 Abs. 2 FlurbG bekannt gegeben und ist unanfechtbar. Der Nachtrag 1 vom 25.03.2019 wurde am 26.04.2019 unanfechtbar.

Da die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, entsprechend des Planstandes einschließlich des Nachtrages, bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung zum 18.12.2017 sowie durch ergänzende Regelungen erfolgt ist, kann die Festsetzung von neuen Überleitungsbestimmungen entfallen. Die Voraussetzungen für die Ausführung des Flurbereinigungsplanes nach § 61, 62 FlurbG sind somit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig erhoben werden.


(Gawlitta)

